

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 23 11
aso@ddi.so.ch
aso.so.ch

29. Oktober 2020

**Weisung des Amts für soziale Sicherheit über die Verschärfung von
Schutzmassnahmen gegen COVID-19, gültig ab 30. Oktober 2020**

Die Corona-Fallzahlen steigen dramatisch an und die medizinischen Institutionen geraten an ihre Kapazitätsgrenzen. Es ist zwingend notwendig, dass die Alters- und Pflegeheime die Schutzmassnahmen verschärfen und strikt einhalten, damit die Bewohnenden geschützt werden können und die Ausbreitung des Virus verlangsamt werden kann.


Der Kanton Solothurn hält bis auf Weiteres an den mit *Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2020 betreffend Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Pflegeheime des Kantons Solothurn* erlassenen Besuchsregelungen fest. Angesichts der aktuellen Lage muss das kontrollierte Besuchsrecht jedoch eingeschränkt werden. Nach Absprache mit der Gemeinschaft der Solothurnischen Alters- und Pflegeheime gelten folgende Einschränkungen:

- Ab sofort sind keine Angehörigenbesuche auf den Zimmern mehr möglich. Besuche können nur noch in definierten Sektoren, unter Anwendung strenger Schutzmassnahmen stattfinden.
- Bistros und Cafés von Alters- und Pflegeheimen sind für Externe ausnahmslos zu schliessen.
- Bewegungen von Bewohnenden ausserhalb des Heim-Areals sind möglichst stark einzuschränken (auf Arztbesuche o.ä. beschränken).

Weiterhin gelten folgende Regelungen für Besuche:

- Jeder Besuch muss registriert werden (Name, Datum des Besuchs, besuchte Person).
- Bei der Registrierung erfolgt eine kurze Instruktion zur Hygiene (Händehygiene, Maske, Niesen/Husten, kein Körperkontakt – auch nicht bei Begrüssung/Abschied).
- Die Hygiene- und Verhaltensregeln sind durch die Besuchenden strikt zu befolgen. Falls sich Besuchende weigern, diese einzuhalten muss der Besuch abgebrochen werden.
- Besuchende werden aktiv betreffend COVID-19 spezifischen Symptomen befragt.
- Falls Besuchende COVID-19 spezifische Symptome aufweisen müssen sie der Institution fernbleiben.
- Personen, die unter Quarantäne/Isolation stehen oder COVID-19 positiv getestet wurden, sind für die Dauer ihrer Quarantäne/Isolation von Besuchen ausgeschlossen. Ausnahmen (z.B. für den Besuch von Sterbenden) müssen mit dem kantonsärztlichen Dienst, welcher die Quarantäne/Isolation verfügt hat, abgesprochen werden.

Freundliche Grüsse



Sandro Müller
Amtschef